1. Ausfertigung

Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes

Ap 155 - Bückers Weide -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) und in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) beschließt der Rat der Stadt Dortmund die folgende Änderung des Bebauungsplanes Ap 155 als Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereiche

Der Änderungsbereich (zugleich Planbereich) erstreckt sich auf das Gebiet zwischen der Straße Sölder Kirchweg im Norden, 100 m östlich der Straße Bückers Weide im Osten, der Emscher im Süden und der Vieselerhofstraße im Westen in Dortmund-Aplerbeck.

§ 2 Inhalt der Änderung

(1) In allen Baugebieten des Bebauungsplanes Ap 155, für die als zulässige Dachform die Dachform "Flachdach" festgesetzt ist, sind bei Einzelhäusern auch Sattel- oder Walmdächer allgemein zulässig. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Dachformen "Satteldach" oder "Walmdach" ausnahmsweise zulässig, wenn diese bei Hälften eines Doppelhauses bzw. allen Häusern einer Hausgruppe bei gleicher Trauf-, gleicher Fristhöhe und gleicher Dachneigung gleichzeitig errichtet werden. Bezugsebene ist die Bestimmung der Trauf- und der Firsthöhe ist die natürliche Geländeoberfläche oder die Geländeoberfläche, die sich aus der Genehmigung ergibt (§ 2 BauO NW). Bei Reihenhäusern gilt die Dachform "Walmdach" ausschließlich für die Endhäuser.

(2) In allen Baugebieten des Bebauungsplanes Ap 155, für die als zulässige Dachform "Satteldach" festgesetzt ist, sind auch Walmdächer allgemein zulässig.

(3) Für den gesamten Planbereich gilt eine Dachneigung von 35 Grad.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes Ap 155 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 25.07.1990.

Der Rat der Stadt hat am 27.09.90 nach § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern (Änderung(en) Nr. 5)

Dortmund, 28.09.90

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vom Rat der Stadt am nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund,

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 27.09.90 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Änderung(en) Nr. 5 des Bebauungsplanes Ap 155 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, 28.09.90

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Änderung(en) Nr. 5 des Bebauungsplanes mit Begründung hat/haben nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 03.12.90 bis 03.01.91 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 04.01.91

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 23.05.91 nach § 10 BauGB die Änderung(en) Nr. 5 des Bebauungsplanes Ap 155 als Satzung beschlossen.

Dortmund, 24.05.91

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Diese Änderung(en) ist/sind der höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 11 BauGB angezeigt worden.
Der Regierungspräsident Arnsberg hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Dortmund, 23.08.91

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Abteilungsleiter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 34 vom 23.08.91 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung ist/sind die Änderung(en) Nr. 5 des Bebauungsplanes Ap 155 in Kraft getreten.

Dortmund, 23.08.91

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Abteilungsleiter